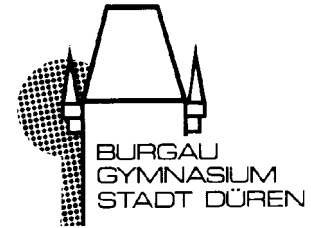




Verein der Freunde und Förderer
des Burgau-Gymnasiums e.V.
<http://www.BurgauGymnasium.de>



Satzung

für den

„Verein der Freunde und Förderer des Burgau-Gymnasiums e.V.“
(überarbeitete Fassung vom 14. Mai 1986)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der am 10.6.1975 gegründete Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Burgau-Gymnasiums e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Düren.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch Förderung des Burgau-Gymnasiums in dessen Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Jugend. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.
- 2) Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen kann ein Rechtsanspruch gegen den Verein nicht begründet werden. Sämtliche Leistungen erfolgen vielmehr in freier EntschlieÙung des Vorstandes sowie mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.
- 3) Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur zu den in dieser Satzung niedergelegten Zwecken verwendet werden. Das Vermögen des Vereins ist sicher anzulegen. Über die Anlegung entscheidet der Vorstand.
- 4) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Aufhebung oder Auflösung keine Leistungen zurück, insbesondere auch nicht etwa eingezahlte Kapitalanteile oder Erträge aus diesen, desgleichen nicht den gemeinen Wert etwa geleisteter Sachwerte.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düren als Trägerin des Burgau-Gymnasiums mit der Maßgabe, dass es ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise für die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge verwendet wird.

§ 3

Vereinsämter

- 1) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2) Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann notwendiges Hilfspersonal gegen angemessene Vergütung bestellt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Mitgliedschaft die Satzung an.
- 2) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beitrag

- 1) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Mindestbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Der Vorstand kann im Einzelfall Ermäßigung des Beitrages gewähren. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt, der nur zum Jahresende erfolgen kann und spätestens bis zum 31.11. eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand gemeldet sein muss,
- c) Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 11 Personen. Ihm gehören an:
 - a) der jeweilige Schulleiter und der Schulpflegschaftsvorsitzende des Burgau-Gymnasiums als geborene Mitglieder und
 - b) 9 von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen als gekorene Mitglieder, wobei mindestens 3 dem Kollegium des Burgau-Gymnasiums angehören sollen.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie 7 Beisitzern.
- 3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder in ihrer jeweiligen Funktion erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied, welches dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so benennt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte den Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9

Geschäftsbereich des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 2) Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind geschäftsführender Vorstand des Vereins im Sinne des BGB. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs.2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- 4) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Kassenwart nimmt Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen für den Verein darf er nur auf schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters leisten.
- 5) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung der Verbandsorgane ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.
- 2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der schriftlich unter der Wahrung einer 2-wöchigen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder über
 - a) die Änderung und Ergänzung der Satzung,
 - b) die Auslösung des Vereins,
 - c) die Festsetzung des Beitrags.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmehrheit der erschienenen Mitglieder über
 - a) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der 9 Vorstandsmitglieder,
 - d) Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.
- 5) Bei Stimmengleichheit entscheidet im Fall einer Wahl das Los.
- 6) Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§12**Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 50 Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13**Schiedsgericht**

- 1) Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das Schiedsgericht besteht aus 2 Mitgliedern, von denen jede Partei einen bestimmt und einem Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und durch den Präsidenten des Landgerichtes bindend ernannt wird, falls sich die Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen können.
- 2) Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Düren.
- 3) Für das Schiedsgericht und das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 1025ff. ZPO.

§ 14**Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2) Für den Fall der Auflösung werden der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47ff. BgB) unter Beachtung des §2 Abs.5 der Satzung.

§ 15**Inkraftsetzung der Satzung**

Vorstehende Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 10.06.1975 in Kraft.
(§8 geändert am 14.05.1986)